



GUTACHTEN

zum

Bauvorhaben "Kleiner Schlossplatz / Oberlichtband"

wegen

**Gewährleistungsansprüchen gegen Hascher, Jehle und Assoziierte
GmbH**

- Kurzzusammenfassung der Ergebnisse -

Bearbeiter:

Rechtsanwalt Dr. Frank Meininger

Rechtsanwalt Ulrich Eix

Rheinstahlstraße 3

70469 Stuttgart

Telefon: +49 711 860 40-670

Telefax: +49 711 860 40-550

Internet: www.menoldbezler.de

E-Mail: frank.meininger@menoldbezler.de

E-Mail: ulrich.eix@menoldbezler.de

Stuttgart, den 30. November 2011

Im Rahmen der Besprechung vom 29. November 2011 mit Vertretern der Landeshauptstadt Stuttgart wurden wir beauftragt, bis zum 30. November 2011 eine kurzgutachterliche Stellungnahme in schriftlicher Form zu den rechtlichen Fragen zu erstatten, ob der Landeshauptstadt Stuttgart Gewährleistungsansprüche gegen das Architekturbüro Hascher, Jehle und Assoziierte GmbH (im Folgenden kurz "HJA GmbH" genannt) zustehen aufgrund deren Beteiligung an der baulichen Errichtung des Glasoberlichts auf dem Kleinen Schlossplatz (1.) und ob bei der bevorstehenden Sanierung Ansprüche aus Urheberrechten der HJA GmbH berücksichtigt werden müssen (2.).

Auf Basis der uns übergebenen Unterlagen und mitgeteilten Informationen kommen wir zusammengefasst zu folgendem Ergebnis:

1.

- a. Als vertragliche Grundlage für eine Haftung der HJA GmbH kommen in Betracht der Architektenvertrag vom 19./20. Februar 2001 und der sog. "16. Zusatzauftrag" vom 19./25. Oktober 2005. Auf Basis des erstgenannten Vertrages – die "Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Landeshauptstadt Stuttgart zu den Verträgen mit freiberuflich Tätigen - AVBS" in der damals aktuellen Fassung beigefügt waren – wurden von der HJA GmbH durch Schreiben vom 22. Mai 2005 die Leistungsphasen 1 - 4 und 5 - 7 beauftragt, die auch die Verwirklichung des Oberlichtbandes betrafen. Regelungsgegenstand des "16. Zusatzauftrages" ist die Honorierung von architektenrechtlichen Leistungen im Zusammenhang mit der Umplanung eines "Glassees" zu einem "Lichtschlitz".
- b. Zwar lässt sich argumentieren, dass der HJA GmbH im Rahmen der Objektplanung eine mangelhafte Aufklärung über die Folgen der Realisierung des Oberlichtbandes aus den unter lit. a. genannten Verträgen vorgeworfen werden kann. Die uns vorliegende Aktenlage ist allerdings unklar, sodass sich eine derartige Pflichtverletzung nicht mit einer für eine – insbesondere gerichtlichen – erfolgreiche Geltendmachung erforderlichen Sicherheit nachweisen lässt. Nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann insbesondere, ob und inwieweit eine Aufklärung der Vertreter der Landeshauptstadt Stuttgart durch die HJA GmbH stattgefunden hat. Im Übrigen ist fraglich, ob sich die Landeshauptstadt Stuttgart, vertreten durch deren baulich erfahrene Verwaltung, nicht ihre eigene Sachkunde entgegenhalten lassen muss.

Pflichtverletzungen in Form von Planungsfehlern können unseres Erachtens derzeit nicht hinreichend festgestellt werden. In diesem Zusammenhang ist zu be-

rücksichtigen, dass es sich bei dem Oberlichtband um den Prototyp eines Bauteils handelt, dessen Planung keinen Standards zugeordnet werden kann.

- c. Selbst für den Fall, dass Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzungen im Rahmen der Planung hergeleitet werden könnten, können diese jedoch nicht mehr geltend gemacht werden, da sie nach dem Ergebnis unserer rechtlichen Prüfung verjährt sind. Sowohl die fraglichen Planungsleistungen aus dem Architektenvertrag vom 19./20. Februar 2001 als auch aus dem "16. Zusatzauftrag" vom 19./25. Oktober 2005 wurden vor der Fertigstellung und Inbetriebnahme des "Kleinen Schlossplatzes" bzw. des Oberlichtbandes beendet. Von einer Abnahme vor dem 30. November 2006 ist daher auszugehen. Folglich ist die fünfjährige Gewährleistungsfrist (§ 638 BGB a.F. bzw. § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB n.F.) bereits abgelaufen.

Ansprüche aus der Rechtsfigur der "Sekundärhaftung" sind unseres Erachtens bereits aufgrund der nicht nachweisbaren Pflichtverletzungen (siehe lit. b.) ausgeschlossen.

2.

- a. Das Oberlichtband beruht auf einer besonderen künstlerischen Gestaltung der HJA GmbH, unter anderem deshalb, da es in abstrahierter Form den Verlauf von Bahngleisen symbolisieren soll. Aufgrund dieser künstlerischen Gestaltungshöhe genießt das Oberlichtband urheberrechtlichen Schutz, welcher auch durch den Architektenvertrag und die durch die Landeshauptstadt Stuttgart beigestellten AVBS nicht entscheidend eingeschränkt wurde.
- b. Bei Missachtung des urheberrechtlichen Schutzes können der HJA GmbH insb. Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche (§ 97 UrhG) zustehen. Zur Durchsetzung von Unterlassungsansprüchen stehen u.U. auch Möglichkeiten des vorläufigen Rechtsschutzes zur Verfügung. Gravierende Konsequenz hiervon kann ein gerichtlich verfügter Baustopp und eine daraus resultierende lang andauernde Verzögerung bereits begonnener Baumaßnahmen sein.